

Ausfertigung

S 18 AY 1/13 ER



EINGEGANGEN

05. Feb. 2013

Beck, Burkard,
Schürkens, Walter
Rechtsanwälte

SOZIALGERICHT WÜRZBURG

In dem Antragsverfahren

1. - Antragstellerin -

2
vertreten durch

- Kläger -

3.
vertreten durch

- Kläger -

Proz.-Bev.:

zu 1-3: Rechtsanwälte Armin Beck u. a., Schopperstraße 35, 97421 Schweinfurt - sch/soz-154/12 -

gegen

Stadt Würzburg, Fachbereich Soziales, vertreten durch den Oberbürgermeister, Veits-
höchheimer Straße 100, 97080 Würzburg - Soz 110-320 -
- Antragsgegnerin -

Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erlässt die Vorsitzende der 18. Kammer, Richterin am Sozialgericht Dr. , oh-
ne mündliche Verhandlung am 01. Februar 2013 folgenden

B e s c h l u s s :

I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet ab 14.01.2013 über die gewährten Leistungen hinaus, der Antragstellerin zu 1.) monatlich 137,00 € und den Antragstellern zu 2.) und 3.) jeweils 80,00 € bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, bzw. bis zur Bestandskraft des angefochtenen Bescheids, zu gewähren.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe der zu gewährenden Leistungen nach dem AsylbLG für die Antragsteller, diese begehren ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Antragstellerin (Astin) zu 1.) reiste 2004 in die BRD ein und stellte Asylantrag. Dieser wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt und eine vollziehbare Abschiebungsanordnung erlassen. Seit 2005 wurden der Astin zu 1.) Duldungen erteilt und seit 04.09.2005 erhält diese Leistungen nach § 1a AsylbLG, weil sie nicht an ihrer Identitätsfeststellung mitwirkt.

Der Antragsteller (Ast) zu 2.), der am 18.05.2010 in Deutschland geborene Sohn der Astin zu 1.), erhält seit seiner Geburt ebenfalls Leistungen nach § 1a AsylbLG. Ein Asylantragsverfahren wurde am 07.09.2010 eingestellt und Abschiebung angedroht.

Der Ast zu 3.) ist der am 28.10.2012 geborene Sohn der Astin zu 1.). Dieser erhält ebenfalls Sachleistungen nach § 1a AsylbLG, ein Asylverfahren wurde bisher nicht eingeleitet.

Am 05.09.2010 stellten die Ast zu 1.) und 2.) Antrag auf ungekürzte Leistungen unter Hinweis auf das Urteil des BVerfG vom 18.07.2012, Az.: 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11.

Mit Bescheid vom 25.10.2012 lehnte die Antragsgegnerin (Agin) dies ab. Hiergegen erhob der Bevollmächtigte der Aster Widerspruch am 11.12.2012. Über diesen ist bislang nicht entschieden.

Am 14.01.2013 erhoben die Ast Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor Gericht.

Sie gehen davon aus, dass ihnen ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehen.

Sie berufen sich dabei auf das Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11. Die Geldleistungen für das soziokulturelle Existenzminimum von 134,00 € sei unantastbar (vgl. SG Düsseldorf Beschluss vom 11.10.2012 Az: S 17 AY 81/12; SG Altenburg Beschluss vom 11.10.2012 S 21 AY 3362/12 ER; SG Lüneburg Beschluss vom 13.12.2012 S 26 AY 26/12). Das Existenzminimum dürfe durch Kürzungen nicht noch weiter unterschritten werden. Zudem sei § 1a AsylbLG wegen der Mutterschutzfristen nicht anzuwenden und die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG lägen auch nach der Geburt nicht mehr vor, da *conditio sine qua non* für den Nichtvollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht die mangelnde Mitwirkung der Astin zu 1.) sei, sondern die Ast alleamt nicht ausreisepflichtig seien, da der Ast zu 3.) mangels Erlass einer Abschiebungsanordnung nicht ausreisepflichtig sei und damit auch die Ast zu 1.) und 2.) aus Gründen des Art 6 GG, Art 8 EMRK derzeit nicht ausreisepflichtig seien.

Die Antragsteller beantragen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern Leistungen nach § 3 AsylbLG in ungekürzter Höhe nach den im Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 getroffenen Übergangsregelungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt:

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Agin geht davon aus, dass das vorgenannte Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 nicht die Kürzungen von Leistungen nach § 1a AsylbLG betreffe. Diese seien nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Die Ast hätten keinen Anspruch auf das sog. Taschengeld aus § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG, da dieses nicht zum unabweisbar Gebotenen des § 1a AsylbLG zähle.

Soweit sich die Astin auf die Mutterschutzfristen berufe, werde dies geprüft. Vom Tatbestand des § 1a AsylbLG würden nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG auch Familienangehörige erfasst, wenn sie selbst nicht die in Ziffer 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, damit seien auch die Ast zu 2.) und 3.) rechtmäßig gekürzt worden.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Akte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stellt im vorliegenden Fall § 86b Abs. 2 S. 2 SGG dar, denn die Antragsteller begehren die Auszahlung von zusätzlichen Leistungen (Geldbeträgen) nach § 3 AsylbLG und damit die Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Verhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung).

Erforderlich für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht nur ein Anordnungsgrund im Sinne der besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 917 918 ZPO), sondern auch das Bestehen eines Anordnungsanspruchs im Sinne der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines in der Sache bestehenden materiellen Rechts (vgl. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO). Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86a Abs. 2 S. 2 und 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Das bedeutet zunächst, dass die Anforderungen an die Beweisführung, die grundsätzlich dem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände obliegen, geringer als in einem Hauptsacheverfahren sind. Das Vorbringen muss dem Gericht insbesondere nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln, als die im Klageverfahren erforderlich wäre. Allerdings werden in einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel in aller Regel verbraucht und können daher nicht zurückgezahlt werden, wenn im Hauptsacheverfahren oder nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung eine gegenteilige Entscheidung ergeht. Rein faktisch werden damit im Eilverfahren vollendete Tatsachen geschaffen, daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei auch zu berücksichtigen sein muss, in wessen Sphäre verbliebene Ungewissheiten fallen.

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage im vom BVerfG vorgegebenen Umfang (vgl. BVerfG vom 12.05.2005, Az.:1 BvR 569/05) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist, bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruchs der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Ast zu entscheiden (vgl. BVerfG a.a.O. zuletzt BVerfG vom 15.01.2007, 1 BvR 2971/06).

Unter Berücksichtigung der o.g. Erwägungen waren den Antragstellern daher weitere Leistungen zuzusprechen.

Den Antragstellern steht nach summarischer Prüfung des Gerichts ein Anspruch in verfassungskonformer Auslegung des § 1a AsylbLG auf das sog. Taschengeld nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG zu. Allerdings kann dieser Anspruch erst ab Antragstellung bei Gericht zugesprochen werden. Denn soweit Leistungen für die Vergangenheit geltend gemacht werden, sind diese von vorneherein nicht geeignet, gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Notlagen entgegenzuwirken, wie dies § 86b Abs. 2 S. 2 SGG fordert. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. nur BayLSG Beschluss vom 02.03.2005, L 11 B 51/05 AS-ER), BayLSG, Beschluss vom 14.06.2005, L 11 B 218/05 AS-ER), dass vorläufige Regelungen von Leistungsansprüchen, die abgelaufene Zeiträume betreffen regelmäßig nicht mehr nötig sind, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die Leistungen waren daher erst ab Antragstellung beim Gericht zuzusprechen.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben. Denn im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 1a AsylbLG wird vorliegend der zusätzliche Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens nicht mehr erbracht. Mit der Streichung dieses Betrags entfällt die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten fast vollständig.

Den Antragstellern steht ein Anspruch in verfassungskonformer Auslegung des § 1a AsylbLG auf das sog. Taschengeld nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG zu.

Abweichend von § 3 AsylbLG dürfen nur dann Leistungen im eingeschränkten Umfang des § 1a AsylbLG erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte zu dem in § 1a Nr. 1 oder 2 AsylbLG genannten Personenkreis gehört.

Die Astin zu 1.) ist Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, da ihr Asylantrag abgelehnt wurde und ihr Duldungen erteilt worden sind und gehört zum Personenkreis des § 1a Nr. 2 AsylbLG. Denn aufgrund fehlender Mitwirkung an der Identitätsfeststellung kann ihre Identität nicht geklärt werden und daher aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 1a Nr. 2 AsylbLG ist, dass gegen einen geduldeten oder vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer oder dessen Angehörige aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Die Möglichkeit solche Maßnahmen zu vollziehen, muss daher zumindest vorübergehend vollständig ausgeschlossen sein. Die fehlende Möglichkeit zum Vollzug aufenthaltsbeenden-

der Maßnahmen muss auf Gründen beruhen, die der Leistungsberechtigte zu vertreten hat. Demzufolge darf es keine anderen Gründe geben, die die Ausreise auch dann unmöglich machten, wenn der vom Leistungsberechtigten zu vertretende Grund hinweggedacht würde. Auch müssen die Gründe durch ein dem Leistungsberechtigten zurechenbares Tun oder Unterlassen begründet sein.

Die zu vertretende Maßnahme des Leistungsberechtigten muss *conditio sine qua non* für den Nichtvollzug der Maßnahme sein (vgl. Oppermann in Juris-PK § 1a AsylbLG Rn. 52ff). Liegen noch weitere objektive Vollzugshindernisse vor, kommt eine Leistungsgewährung nach § 1a AsylbLG nicht in Betracht.

Das Vertretenmüssen beschränkt sich mithin nicht nur auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sondern auch darauf, dass die Gründe in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen, was ursächlich die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zur Folge hat (Hohm, Schellhorn/Schellhorn/Hohm, § 1a AsylbLG Rn. 16). Dazu gehört, dass Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung verhindert oder erheblich verzögert werden. Vorliegend wirkt die Astin zu 1.) nicht an der Aufklärung ihrer Identität mit, weshalb keine Ausweisung erfolgen kann. Der Ast zu 2.) muss sich dieses Verhalten seiner Mutter zurechnen lassen, da § 1a Nr. 2 AsylbLG auch für Familienmitglieder gilt, die selbst nicht die Handlungen begangen haben.

Minderjährige Leistungsberechtigte müssen sich das zur Anspruchseinschränkung führende Verhalten ihrer Eltern grundsätzlich zurechnen lassen. Anders als § 2 Abs. 1 letzter HS. AsylbLG knüpft § 1a AsylbLG nicht an ein höchstpersönliches Verhalten der Kinder an. Durch die mangelnde Identitätsfeststellung der Mutter kann auch für die Ast zu 2.) und 3.) keine Ausreise erfolgen, da auch für diese keine Papiere ausgestellt werden können.

Dies gilt auch für den Ast zu 3.). Zwar kann gegen diesen aktuell auch deshalb keine aufenthaltsbeendende Maßnahme vollzogen werden, da ein Asylverfahren noch nicht eingeleitet werden konnte. Dies liegt aber daran, dass die Ast zu 1.) bislang trotz Aufforderung keine Geburtsurkunde vorgelegt hat. Damit hat die Ast zu 1.) wiederum die Ursache dafür gesetzt, dass gegen den Ast zu 3.) eine Ausreise nicht durchgesetzt werden kann. Weiterer Grund ist auch, dass für den Ast zu 3.) keine Ausweispapiere ausgestellt werden können, solange die Identität seiner Mutter nicht geklärt ist. Objektive Gründe, die nicht in den Verantwortungsbereich der Astin zu 1.) fielen, liegen also auch in der Person des Ast zu 3.) nicht vor, die eine Ausreise der Ast verhindern würden. Sämtliche Ursachen sind daher von der Astin zu 1.) zu vertreten, dieses Verhalten muss sich auch der Ast zu 3.) zurechnen.

nen lassen. Der mögliche objektive Grund einer Verhinderung der Ausreise wegen laufender Mutterschutzfristen nach § 6 MuSchG ist aktuell nicht mehr gegeben, da die achtwöchige Mutterschutzfrist nach Geburt inzwischen längst abgelaufen ist.

Daher liegen die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG bei allen Antragstellern vor.

Anders als die vorgelegten Entscheidung des SG Altenburg Beschluss vom 11.10.2012 Az.: S 21 AY 3362/12 ER und SG Lüneburg Beschluss vom 13.12.2012, S 26 AY 26/12 ER geht das Gericht nicht davon aus, dass § 1a AsylbLG nach der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 1 BvL 10/10 und 2/11 nicht mehr anwendbar ist und es insoweit auf dessen Voraussetzungen nicht ankäme.

Eine Beschränkung der Aster auf das „unabweisbar Gebotene“ im Sinne des § 1a AsylbLG ist daher möglich, aber § 1a AsylbLG insoweit verfassungsgemäß auszulegen als den Asten das Existenzminimum verbleiben muss. Denn die nicht zu unterschreitende Grenze einer Anspruchsbeschränkung ist das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum gem. Art. 1 i.V.m. 20 Abs. 1 GG zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, so auch BVerfG, a.a.O.

Daher ergibt sich Folgendes: Soweit die Grundbedarfe des physischen Existenzminimums betroffen sind, erhalten die Aster seitens der Agin Warengutscheine, Wohnung und Sachleistungen, ihr grundrechtlicher Bedarf auf das Existenzminimum und damit das unabweisbar Gebotene im Sinne des § 1a AsylbLG ist damit ausreichend gesichert. Denn das BVerfG hat a.a.O., Rn. 93 ausgeführt, dass der Gesetzgeber einen Spielraum habe, um die Gewährleistungen des Existenzminimums umzusetzen, ob er Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewähre, bliebe ihm überlassen. Das physische Existenzminimum der Aster wird daher durch die erfolgte Gewährung von Warengutscheinen und Sachleistungen ausreichend gewährt.

Das vom BVerfG a.a.O. greifbar gemachte soziokulturelle Existenzminimum, welches in § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG enthalten ist, erhalten die Aster aber momentan nicht. Das soziokulturelle Existenzminimum ist damit nicht gedeckt. Den Asten steht damit die Auszahlung dieser Leistung aus § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG zu. Eine Kürzung ist nicht mehr möglich. Die früher in der Rspr. vertretene Ansicht bei den Leistungen des § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG handle es sich um sog. Taschengeld, dessen komplette Kürzung im Rahmen des § 1a AsylbLG möglich sei, denn es handle sich beim Taschengeld nicht um existenzsichernde Leistungen (so noch BayLSG v. 19.6.2006, L 11 B 94/06 AY PKH; und BayLSG Beschluss v. 10.11.2009, L 18AY 6/09 ER), kann nach dem Urteil des BVerfG vom

18.07.2012 nicht aufrechterhalten werden, da nun davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei dieser Leistung um das soziokulturelle Existenzminimum handelt, vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 114, so auch Oppermann Juris-PK, § 1a AsylbLG Rn. 79.2 Stand: 07.11.2012 und SG Altenburg a.a.O, SG Lüneburg, a.a.O. Daher ist auch eine Kürzung wohl nicht mehr möglich, da das Existenzminimum bereits die unterste Stufe dessen ist, was an Leistungen zu gewähren ist.

Ferner ist für das sog. Taschengeld nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG die bisher im Gesetz geregelte Leistungshöhe vom BVerfG, a.a.O., Rn. 114 ff. als evident unzureichend eingestuft worden und durch eine Übergangsregelung abgelöst worden. Nach der Übergangsregelung des BVerfG, a.a.O., sind zu dessen Bestimmung die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilungen 7-12 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe heranzuziehen. Hieraus ergibt sich nach der dargestellten Anpassung ab 01.01.2013 ein Betrag von 137,00 € für die Astin zu 1.) und die Ast zu 2.) und 3.) jeweils 80,00 €. Da dieser Barbetrag den Astern nicht gewährt wird, war er den Astern zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG und dem überwiegenden Unterliegen der Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs.1, 173 SGG Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Würzburg, Ludwigstraße 33, 97070 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Vorsitzende der 18. Kammer

Dr. Krohn-Eckert
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Würzburg

Würzburg, den 01.02.2013

